

Ausgabestand: 07.2019 | V2.0



**EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED)**  
Jetzt starten und zukunftsicher  
Verbrauchsdaten erfassen.

AME-DO by Reif GmbH  
Buchetweg 3 94136 Thyrnau



[info@ame-do.com](mailto:info@ame-do.com)  
[www.ame-do.com](http://www.ame-do.com)



08501-468



08501-559

## Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED)

- Der Rat der Europäischen Union hat die Änderungen der Richtlinie 2012/27/EU mit Beschluss zum 04.12.2018 angenommen und über die Energieeffizienzziele für 2030 entschieden.
- Die EED-Novellierung wurde im Amtsblatt der EU vom 21.12.2018 veröffentlicht und ist am 25.12.2018 in Kraft getreten.
- Bis Oktober 2020 müssen die EED-Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden (z.B. Novelle der HeizkostenV).

### Ab Oktober 2020 \*

Auszug RICHTLINIE (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz - Artikel 9c (1): Für die Zwecke der Artikel 9a und 9b müssen installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein. Die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Artikel 9b Absatz 1 gelten weiterhin.

\* Gilt nicht, wenn der Mitgliedsstaat dies als nicht kosteneffizient nachweist.

Quelle Richtlinie: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2002&from=EN>

### Ab Januar 2022 \*

Beim Einsatz von Funktechnik müssen Bewohner monatlich ihre Verbrauchsinformation bereitgestellt bekommen.

### Bis Januar 2027 \*

Auszug RICHTLINIE (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz - Artikel 9c (2): Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass dies nicht kosteneffizient ist.

## Was bedeutet dies im Detail

**Ab 25.10.2020** dürfen nur noch fernauslesbare Zähler und Heizkostenverteiler installiert werden. In fernauslesbaren Liegenschaften müssen den Bewohnern 2 x jährlich Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen bereitgestellt werden.

**Ab 01.01.2022** müssen in fernauslesbaren Liegenschaften den Bewohnern monatlich Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen bereitgestellt werden.

**Ab 01.01.2027** müssen alle Liegenschaften auf Fernauslesung umgerüstet sein.

## Ihre Vorteile bei Umstellung auf Fernauslesung \*\*

### Kosten-/Zeitersparnis

keine Terminabstimmungen, keine Vor-Ort-Auslesung bei AMR sowie Möglichkeit zur proaktiven Wartungsplanung

### Datenverfügbarkeit

unterjährige Abrechnung und Datenbereitstellung jederzeit möglich, Schätzungen sind nicht mehr notwendig

### Transparenz

Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Mieter, weniger Rückfragen

### Qualitätssteigerung

Interne Prozessoptimierung und -professionalisierung durch Verschlinkung von Arbeitsabläufen

### Flexibilität

schneller Umstieg von walk-by auf AMR Auslesung, ohne Zutritt zur Wohnung

### Zukunftssicherheit

Chancengeber für Digitalisierung, Prozessoptimierung und Geschäftsfelderweiterung

Planen Sie einen anstehenden Zählertausch vorausschauend und starten Sie jetzt mit dem Umstieg auf Fernauslesung.

Unsere Systemlandschaft bietet Ihnen schon heute alle Möglichkeiten für die unterjährige, fernauslesbare Verbrauchsdatenerfassung.

Sprechen Sie uns einfach an.

\*\* z.B. via walk-by, AMR, M-Bus

